

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Finanzcommission glaubt aber, nicht von der allgemeinen Regel abweichen zu müssen.

15. Sieben ein halb Mannwerk Neben, als der 2te Theil von dem Vogelsang bey Vingels: gesch. 468 3/4, verk. 475, überl. 6 1/4 Fr.

16. Drey Mannwerk Neben zu Vingels gelegen, die Länge Neben genannt: gesch. 150, verk. 375, überl. 225 Fr.

Von den Gütern von Gottstatt bleibt unverkauft das Schloß samt daben gelegenen Liegenschaften, weil dem Vernehmen nach eine landwirthschaftliche Erziehungsanstalt allda errichtet werden soll; ein Theil dieser Güter hat auch die Schätzung nicht erreicht gehabt.

Das Nebgut von Allfermen folgt im Distr. Seeland.

Distrikt Langenthal.

Das Schloß von Narwangen samt zudienenden Gebäuden und etwann 63 Juch. Land: gesch. 82730, verk. 70750, mindergel. 11980 Fr.

Eine erste Schätzung, welche die Verm. Kammer bloß auf den Pachtzins von Fr. 1912, betrug Fr. 47500. In dieser Rücksicht, und da die zweyte Schätzung für zu hoch gehalten wird, wird demnach der Verkauf von der Vollziehung vorgeschlagen und auch von der Majorität der Finanzcommission, mit Ausnahme jedoch des Zehndspeichers, angerathen; alldieweil hingegen die Minorität diese Veräußerung wegen der vortheilhaften Lage des Orts und der sich erzeigenden beträchtlichen Minderlofung, nicht ratificiren möchte.

(Der Rath ratificirt den Gesamtverkauf.)

Distrikt Burgdorf.

Das dortige Schloßdomaine kam wegen der Ansprüche der Gemeindskammer von Bern nicht in die Versteigerung.

Distrikt Bollkofen.

Die nämliche Bewandniß hat es auch mit dem Schloß Narberg und den dazu gehörigen Gütern.

Distrikt Seeland: zu Allfermen gelegen.

1. Eine Behausung samt 1 1/2 Mannw. Neben und Wiesengrün: gesch. 1625, verk. 1792 1/2, überlöst 167 1/2 Fr.

Wegen nachstehenden 37 Stück Neben, welche ein Klosterrebgut von Gottstatt, ist überhaupt zu bemerken, daß sie sich in einem schlechten Zustand befinden. Die Verm. Kam. rath daher auf deren Verkauf an, selbst bey denjenigen wenigen Stücken, welche die Schätzung nicht gegolten haben, was entweder ihrem Felsengrund oder dem kostbaren Unterhalt von Mauern zuzuschreiben ist.

Von Nr. 22. an sind alles Halbreben, die zwar überhaupt bloß die Schätzung gegolten haben, meistens aber von den Lehenleuten selbst erstanden worden sind, und um so eher verkauft werden sollten, als wegen des Eigenthums derselben Schwierigkeiten gemacht werden sollten.

Da das Ganze eine beträchtliche Ueberlofung gewährte, so wird die Veräußerung aller dieser 37 Stücke von der Finanzcommission angerathen.

2. 5 Mannw. Neben, das lange Clos genannt: gesch. 875, verkauft 1085, überl. 210 Fr.

3. 5 Mannw. Neben, das dürre Clos genannt: geschätzt 700, verk. 850, überl. 150 Fr.

4. 8 Mannw. Neben, der Tschiffel genannt: gesch. 612 1/2, verk. 857 1/2, überl. 245 Fr.

5. 3 Mannw. Neben, das Gummli genannt: gesch. 225, verk. 627 1/2, überl. 402 1/2 Fr.

6. 3 Mannw. Neben, in der Suppen genannt: geschätzt 375, verk. 512 1/2, überl. 137 1/2 Fr.

7. 1 1/2 Mannw. Neben, das Sebeli genannt: gesch. 125, verk. 252 1/2, überl. 127 1/2 Fr.

8. 1/8 Juch. Neben, das Pfaffenmannwerk genannt: gesch. 200, verk. 527 1/2, überl. 327 1/2 Fr.

9. 4 Mannw. Neben, in Schatun genannt: geschätzt 200, verk. 130, mindergel. 70 Fr.

10. 3 Mannw. Neben, im Althaus genannt: gesch. 150, verk. 532 1/2, überl. 382 1/2 Fr.

11. 6 Mannw. Neben, als der halbe Theil von dem sogenannten Rein: gesch. 225, verk. 150, mindergel. 75 Fr.

12. 3 Mannw. Neben die obere Büri: gesch. 187 1/2, verk. 212 1/2, überl. 25 Fr.

13. 2 1/2 Mannw. Neben, das Runtschit genannt: gesch. 125, verk. 265, überl. 140 Fr.

14. 1 Mannw. Neben, das obere Burgit genannt: gesch. 125, verk. 105, mindergel. 20 Fr.

(Die Fortf. folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 9. May.

Der Vollziehungsrath — Nach angehörttem Bericht seines Justizministers, über einen wesentlichen Druckfehler, welcher sich in den deutschen Abdrücken des Artikels 13 des Gesetzes vom 31. Jenner in Betreff der Verkauflichkeit der Grund- und Bodenzinse, eingeschlichen hat;

Beschließt:

1. Nachstehende deutsche Abfassung des Artikels 13

des Gesetzes vom 31. Jenner 1801 soll, als Verbesserung eines in demselben eingeschlichenen wesentlichen Druckfehlers, gesetzt werden:

„Artikel 13. Alle übrigen Grund- und Bodenzins-schuldigkeiten hingegen sollen, so lange
„bis sie auf die Artikel 2 bis 8 beschriebene Weise
„losgekauft sind, alljährlich zu ihrer Verfallzeit
„entrichtet werden, wie von Alters her. Dem
„Zinspflichtigen ist jedoch gestattet, seinen Natu-
„ralzins in Geld zu bezahlen, wosern er nemlich
„bis zum 31. Merz eines Jahrs sich erklärt, daß
„er nunmehr seinen Zins künftig bis zum Loskauf
„desselben jährlich um denjenigen Mittel-
„preis in Geld zu entrichten Willens sey, den
„die Verwaltungskammer jedes Cantons, zufolge
„des Artikel 3 zur Grundlage allfälliger Loskäufe,
„jedes Jahr festsetzen wird.“

„In Fällen endlich u. s. w.“

2. Gegenwärtiger Beschluß soll durch den Druck be-
kannt gemacht werden.

Folgen die Unterschriften.

Mannigfaltigkeiten.

Schulfest im Distrikt Hochdorf E. Luzern.

Gefevert am 3. May 1801.

Seit Ostern hatten Bürger Häffiger, Schulinspec-
tor des Distrikts Hochdorf und Pfarrer daselbst, samt
seinem Gehülfen B. Schärer, Pfarrer zu Wangen, die
Tage bestimmt, an denen beyde in jede Schule ihres
Distrikts kommen, und eine öffentliche Prüfung vorneh-
men würden. Alle Kinder erschienen an den bestimmten
Tagen in der Schule, und unterwarffen sich freudig in
Beseyn des Ortspfarrers und ihres Lehrers, der Prü-
fung, welche mit ihnen über das Buchstabiren, Lesen,
Schreiben und Rechnen angestellt ward. B. Schulinspec-
tor lud an jedem Orte die Municipalität ein, zur An-
schaffung der Prämien einen kleinen Beytrag zu machen;
überall ward seinen Wünschen entsprochen. Zugleich be-
stimmte er den 3ten May zur feyerlichen Austheilung der
Preise, und jede Municipalität versprach ihm Deputirte
aus ihrem Mittel zu dieser Feyerlichkeit zu schicken. Die
gleiche Einladung ließ er an alle Geistliche des Distrikts
und der Nachbarschaft, an den Bezirksstatthalter und
das Distriktsgericht ergehen, welches seine Einladung
nicht nur annahm, sondern ihn auch durch einen Beytrag
unterstützte. Der bestimmte Tag (einer der frohesten seit

lange in seinem Distrikt) erschien; um 2 Uhr Nachmit-
tags versammelten sich die 12 Schullehrer des Distrikts
mit allen ihren Kindern, über 650 an der Zahl in Hoch-
dorf, auf dem öffentlichen Plage in Reihen gestellt. Die
öffentlichen Beamten und Geistlichen kamen im Pfarr-
hause zusammen. Als alles angeordnet war, wurden
die Kinder auf dem Plage von den Geistlichen und Beam-
ten, die Arm in Arm gingen, abgeholt, und mit tür-
kischer Musik zur Kirche geführt.

Als der große Tempel mit Beamten, Kindern und
einer Menge Zuschauer angefüllt war, sang man ein Lied,
das B. Häffiger für diese Feyerlichkeit verfertigt hatte,
mit Begleitung der Orgel ab. Dann hielt der Schulins-
pector eine kleine Rede über die Vortheile der Schulen,
in Rücksicht auf Religion, Staat und häusliches Glück;
dankte den öffentlichen Beamten für ihren Eifer, den
Eltern für ihre Bereitwilligkeit, den Lehrern für ihren
Fleiß, und munterte die Kinder auf, sich zu dem heran-
zu bilden, was Gott, Vaterland und Eltern von ihnen
erwarten ic. — B. Pfarrer Schärer hielt eine rüh-
rende Anrede an die Kinder, warnte sie vor Müßiggang,
Stolz, Härte ic. — Dann rief er die Schule auf, an
welche die Reihe kam, jedem Lehrer ward öffentlich Lob
oder leichter Tadel, wie er es verdiente, zugetheilt, und
eine kurze Schilderung von dem, was die Kinder gethan
oder versäumt hatten, gemacht: dann las B. Schärer
die Namen der Kinder nach der Ordnung ihrer an den
Tag gelegten Kenntnisse bey der Prüfung. Den ersten
gab man zum Geschenke gute Bücher, z. B. Bauren-
freunde, Rechnungsbücher, gute Gebet-
bücher von Jais und Mack, Evangelien
von Braun, Fischers neues Testament,
Muratori wahre Andacht, Isidoric. —
Den übrigen Jais Erzählungen für Kinder,
Leben Jesu ic., Galura ic. — so, daß sich die
Summe der Prämien über 90 Gl. belief. Es läßt sich
ohne Bemerkung einsehen, warum fast lauter religiöse
Bücher gewählt wurden. Alles lief zur Freude der Leh-
rer und Kinder, der Pfarrer und Beamten, der Eltern
und Zuschauer ab, und that die schönste Wirkung. Der
Schulmeister zu Hochdorf zeichnete sich dadurch aus, daß
er als ein 70jähriger Mann noch in's Schullehrer Se-
minar gieng, und als ein Greis noch immer sich nicht
schämt zu lernen, wie man Kinder lehren soll. Dem
Schulmeister zu Juvil gab man den Vorzug vor allen;
aber den besten Preis verdiente und erhielt die liebe sanfte
Lehrerin im Rhein, die noch ein Kind, das Lehramt mit
ihrem Vater theilte.